



RICHTLINIE

des Kanu-Sport-Vereins Bad Kreuznach e.V. zur Förderung der Wettkampfsportler

1. Leistungen des Kanu-Sport-Vereins Bad Kreuznach e.V. (KSV)

- 1.1 Der KSV fördert den Wettkampfsportler im Rahmen seiner strukturellen und finanziellen Möglichkeiten sowie mit Hilfe und Unterstützung seiner Sponsoren und des Fördervereins des KSV Bad Kreuznach. Grundlage bildet diese Richtlinie. Auf eine Förderung besteht auch bei wiederholter Gewährung kein Rechtsanspruch.
- 1.2 Der KSV gewährleistet ein qualifiziertes Training gemäß Trainingsplan und trägt die entsprechenden Trainerhonorare.
- 1.3 Bei Wettkämpfen gemäß der Jahresplanung trägt der KSV grundsätzlich die finanziellen Aufwendungen für Startgeld, Cup-Gebühren, Übernachtung und Fahrtkosten (KSV-Bus und PKW-Zuschüsse je nach notwendiger Auslastung gemäß Fahrtkostenrichtlinie). Insbesondere bei Übernachtung in Ferienwohnungen o.ä. kann eine Eigenbeteiligung erhoben werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- 1.4 Bei Kader-Maßnahmen gemäß der Jahresplanung übernimmt der KSV zumindest anteilmäßig einen gegebenenfalls zu entrichtenden Eigenanteil oder stellt einen entsprechenden Antrag an den Förderverein.
- 1.5 Der KSV oder der Förderverein bezuschusst außerdem sämtliche Trainingslehrgänge gemäß der Jahresplanung auf Grundlage der im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Förderung. Eigenbeteiligungen des Sportlers sind in der Regel notwendig.
- 1.6 Der KSV unterstützt den Sportler durch Anschaffung von personenbezogenem vereinseigenem Bootsmaterial. Die Finanzierung erfolgt durch eine zweckgebundene Spende an den KSV in Verbindung mit einem Förderbetrag seitens des KSV, dessen Höhe sich aus der jeweils gültigen vom Vorstand verabschiedeten Regelung ergibt.
- 1.7 Der KSV ist grundsätzlich bestrebt, für Wettkampf-Anfänger kostenfrei ein Boot leihweise zur Verfügung zu stellen. Da der KSV aber nicht auf Dauer für alle Sportler Boote in entsprechender Qualität und Menge anschaffen kann, sollte sich der Sportler ab der zweiten Wettkampfsaison bemühen, von der Fördermöglichkeit eines personenbezogenen Vereinsbootes Gebrauch zu machen.
- 1.8 Der KSV bemüht sich gemeinsam mit seinen Sponsoren, für den Sportler Trainingsjacke und KSV-Shirt im Sinne einer einheitlichen Vereinskleidung kostengünstig zur Verfügung zu stellen.
- 1.9 Über Sonderförderungen einzelner Maßnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag. Dieser ist mindestens sechs Wochen vor der Maßnahme an den Vorstand zu stellen.

2. Vertretung des KSV und seiner Sponsoren in der Öffentlichkeit

Um den KSV und seine Sponsoren in der Öffentlichkeit entsprechend zu vertreten, trägt der Sportler dafür Sorge, dass

- 2.1 seine Sportausrüstung – insbesondere Boot, Helm und Paddel – an den vorgegebenen Stellen mit den gestellten Aufklebern der Sponsoren versehen sind und sich die gesamte Sportausrüstung sowie die Aufkleber in einem korrekten Zustand befinden. Insbesondere Schüler können sich dabei von ihrem Trainer helfen bzw. anleiten lassen.
Die Anbringung zusätzlicher Aufkleber individueller Sponsoren ist nach Absprache mit dem Vorstand zulässig, sofern vertragliche Bestimmungen aus den Sponsoring-Verträgen des KSV dem nicht entgegenstehen.
- 2.2 er während der Wettkampfveranstaltungen bis zum Ende der Siegerehrung anwesend ist und – soweit die Witterung dies zulässt – die sportgerechte KSV-Kleidung trägt. Eine vorzeitige Abreise erfolgt nur aus wichtigem Grund nach Absprache mit dem Mannschaftsführer.

3. Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen

- 3.1 Der Sportler nimmt an den Aktivenbesprechungen teil. Im Verhinderungsfall entschuldigt er sich im Vorfeld rechtzeitig beim Sportwart und trägt dafür Sorge, sich über die Inhalte der Aktivenbesprechung zu informieren.
- 3.2 Um bei Wettkämpfen überhaupt startberechtigt zu sein, trägt der Sportler dafür Sorge, dass ein für die Gültigkeit des Sportpasses erforderliches ärztliches Attest zur Sporttauglichkeit bis zum 15. Februar bzw. spätestens vier Wochen vor seinem ersten Saison-Wettkampf beim Sportwart vorliegt.
- 3.3 Der Sportler bekundet sein Interesse zur Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen durch termingerechte Abgabe des Meldezettels für Regatten. Dies ist zur finanziellen Jahresplanung des KSV erforderlich. Die tatsächliche Meldung für einen Wettkampf behält sich der KSV vor.
- 3.4 In Einzelfällen sind Änderungen während der Saison bis zum Meldeschluss des Wettkampfes (vier Wochen vorher) ohne zusätzliche Kosten möglich. Durch zu späte Meldung selbst verursachte Nachmeldegebühren trägt der Sportler. Das Gleiche gilt für das Startgeld und gegebenenfalls weitere entstehende Kosten bei Nichtteilnahme an einem gemeldeten Wettkampf. Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Für den KSV ist es von großer Wichtigkeit, dass seine Leistungsträger – also insbesondere die im Rahmen von Kader-Lehrgängen oder anderweitig besonders geförderte Sportler – neben den Deutschen Meisterschaften auch an Süddeutschen und Rheinland-Pfalz-Meisterschaften starten. Daher kann von einer Teilnahme an diesen Veranstaltungen nur aus wichtigem Grund nach rechtzeitiger vorheriger Rücksprache mit dem Sportwart abgesehen werden. Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand.
- 3.6 Die Festlegung der Besetzung der Mannschaften erfolgt jeweils durch den Mannschaftsführer in Absprache mit den betreffenden Sportlern und den anwesenden Trainern.
- 3.7 Der Sportwart kann in Absprache mit seinen Trainern den Sportler nach dem individuellen Saisonhöhepunkt in eine höhere Altersklasse hochstufen lassen, insbesondere wenn dadurch realistische Medaillenchancen bei entsprechenden Meisterschaften bestehen. Dabei hat der Sportwart das Vereins- und Sponsoreninteresse mit den individuellen Wünschen des Sportlers abzuwägen. Eine diesbezügliche Entscheidung soll dem Sportler möglichst vier Wochen vor dem betreffenden Wettkampf mitgeteilt werden. Im Konfliktfall hat der Sportler das Recht, den Vorstand anzurufen.
- 3.8 Der Sportler trägt dafür Sorge, je nach Alter im Besitz eines gültigen Kampfrichterausweises der Qualifikationen 1, 2 oder 3 zu sein. Um den Verpflichtungen des KSV, bei Wettkämpfen Kampfrichter stellen zu müssen, nachzukommen, hält sich der Sportler an die diesbezüglichen Weisungen des Mannschaftsführers.
- 3.9 Der Sportler verpflichtet sich zur Einhaltung der Deutschen Wettkampfbestimmungen für Kanu-Slalom und der Anti-Doping-Bestimmungen des Deutschen Kanu-Verbandes.

Diese am 26.01.2011 eingeführte Richtlinie wurde zuletzt am 14.03.2018 geändert. Sie soll für Verein und Sportler einen verlässlichen Rahmen für den laufenden Sportbetrieb bilden. Darüber hinaus soll sie bei allen Beteiligten ein verstärktes Bewusstsein für die jeweiligen Verantwortlichkeiten schaffen.

Bad Kreuznach, den 14.03.2018

Volker List
1. Vorsitzender

Walter Senft
Sportwart